

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14901/029-2009
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-L641.007/0001-II 1/2009	Dr. Wolfgang Koizar	12197	17. November 2009	

Betrifft

Änderung des Strafgesetzbuches, des Strafvollzugsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und Strafregistergesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. November 2009 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich werden gegen den Entwurf keine Einwände erhoben.

Es wird jedoch angeregt, dass § 3 Abs. 6 StVG auf Opfer im Sinne des § 65 Abs. 1 lit. b StPO und auf andere Opfer, bei denen anzunehmen ist, dass sie der Verurteilte wegen der Anzeigenerstattung oder wegen ihres Verhaltens im Strafprozess nach seiner Entlassung aufsuchen werde, ausgedehnt wird.

Es sollte auch klargestellt werden, innerhalb welchen Zeitraumes ein derartiger Antrag gestellt werden kann – so sollte auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Antragstellung möglich sein.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Zu § 149 Abs. 5 StVG wird angeregt, sicherzustellen, dass die Verständigung von der Entlassung so rechtzeitig erfolgt, dass das Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen gegen eine allfällige Kontaktaufnahme seitens des Täters ergreifen kann.

Zusätzlich sollte normiert werden, dass - nach einem entsprechenden Antrag des Opfers – dieses auch immer dann verständigt wird, wenn der Strafgefangene unbewacht im Rahmen einer Haftunterbrechung, eines Ausganges oder eines Freiganges die Anstalt verlässt. Die entsprechende Verständigung sollte bei genehmigten Ausgängen und Freigängen zumindest rechtzeitig vor dem ersten Ausgang bzw. Freigang erfolgen mit einem ergänzenden Hinweis darauf, dass künftig mehrere Ausgänge bzw. Freigänge zu erwarten sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann